

30. Mai 2023

Stellungnahme zum Referent*innenentwurf des SBGG im Rahmen der Verbändeanhörung

Als Fachverband systemisch arbeitender Berater*innen und Therapeut*innen begrüßt die Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGSF) die Initiative der aktuellen Bundesregierung, das bestehende sogenannte Transsexuellengesetz (TSG) durch das "Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG)" zu ersetzen. Bereits am 21. Oktober 2022 hat die DGSF in Folge der Veröffentlichung des Eckpunktepapiers durch Bundesfamilienministerin Lisa Paus und den Bundesminister der Justiz, Dr. Marco Buschmann, vom 30. Juni 2022 hierzu grundsätzlich Stellung bezogen. Im Rahmen der Verbändeanhörung zum nunmehr vorliegenden Referent*innenentwurf vom 9. Mai 2023 möchten wir unsere Stellungnahme aktualisieren und auf einige Aspekte des Referent*innenentwurfes detaillierter eingehen.

Wir befürworten das Ziel, in einem einheitlichen Verfahren trans*geschlechtlichen und inter*geschlechtlichen Menschen eine einfache und unbürokratische Änderung ihres Geschlechtseintrages und ihres Vornamens auf Basis einer Eigenversicherung zu ermöglichen. Die Anerkennung des Geschlechts aller Menschen ist dringend geboten. Wir verweisen diesbezüglich auf europäische und UN-menschenrechtliche Vertragsvereinbarungen. Pluralistische Gesellschaften haben die Aufgabe, ein "gutes Leben" für alle ihre Bürger*innen zu ermöglichen. Dies beinhaltet sowohl das Recht auf sexuelle und geschlechtliche Selbstbestimmung als auch die staatliche Verantwortung, Rahmenbedingungen zu schaffen, nach denen die Freiheitsrechte des einzelnen bürgerlichen Subjekts gegenüber dem Staat weitestgehend gewahrt sind.

Zur aktuellen Situation

Seit 1981 ist es in der Bundesrepublik Deutschland möglich, Vornamen und Geschlechtseintrag im Personenstandsregister nach dem TSG zu ändern – unter erheblichen Hürden. So ist für die rechtliche Transition ein langwieriges und kostspieliges Begutachtungsverfahren mit zum Teil persönliche Grenzen verletzenden und oft entwürdigenden Interviewsituationen notwendig. Weite Teile des ursprünglichen TSG hat das Bundesverfassungsgericht mittlerweile als verfassungswidrig eingeschätzt, weil die Persönlichkeitsrechte verletzt werden: 2008 durch den Scheidungszwang und 2011 den Sterilisationszwang für trans* Personen, die eine Personenstandsänderung nach dem TSG anstrebten.

Andere Länder – Argentinien, Malta, Dänemark, Luxemburg, Belgien, Irland, Portugal, Island, Norwegen, Uruguay und seit Anfang 2022 auch die Schweiz – haben bereits ein Selbstbestimmungsgesetz eingeführt. Ein steiler Anstieg der Anzahl rechtlicher Transitionen oder mehrmaliger Änderungen des Geschlechtseintrages lässt sich in keinem der Länder belegen. In der Schweiz sprach sich der Großteil der am Gesetzgebungsverfahren

beteiligten Frauen- und Kinderrechtsorganisationen für ein Selbstbestimmungsgesetz aus, auch für urteilsfähige Minderjährige¹.

Rechtsfolgen einer Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag

§ 10 des bestehenden TSG benennt als Rechtsfolge einer Personenstandsänderung nach dem TSG: "Von der Rechtskraft der Entscheidung an, dass der Antragsteller als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, richten sich seine vom Geschlecht abhängigen Rechte und Pflichten nach dem neuen Geschlecht, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist." Ergänzend wird auch in § 8 festgeschrieben, "dass sie [die beantragende Person] als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist". Angesichts dessen, dass das SBGG die Nachfolgeregelung zum TSG darstellt und lediglich das Verfahren zur Vornamens- und Personenstandsänderung reformieren soll, sehen wir es als hochgradig problematisch an, dass sich eine vergleichbare Formulierung im Entwurf des SBGG nicht wiederfindet.

Durch die Einführung des Geschlechtseintrages "divers" und die Möglichkeit zur Offenlassung des Geschlechtseintrages in Folge der Rechtsentwicklung nach Einführung des TSG ist klar, dass hier eine Anpassung erforderlich ist und die Formulierung "dem anderen Geschlecht" ersetzt werden muss. Der vorliegende Referent*innenentwurf aktualisiert hier aber nicht nur die bestehende Formulierung, sondern schließt gar nicht an den bisherigen Wortlaut an. Vielmehr benennt § 6 (1) SBGG den Geschlechtseintrag nur insofern als maßgeblich, "soweit auf die personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung oder die Vornamen Bezug genommen wird."

Da das TSG seit 1981 in Gebrauch ist, gibt es eine bestehende Rechtsprechung dazu, welche rechtlichen Auswirkungen eine Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag jeweils hat. Um hier die Kontinuität und damit die Rechtssicherheit zu gewährleisten, ist es notwendig, in der Formulierung der Rechtsfolgen möglichst nah am Vorgängergesetz zu bleiben. Wir empfehlen daher dringend, die Formulierung des § 6 (1) SBGG durch eine Formulierung zu ersetzen, die in ihrem Gehalt dem alten §10 TSG gleichkommt und insbesondere die Formulierung "zugehörig anzusehen" und die klare Aussage, dass "sich seine vom Geschlecht abhängigen Rechte und Pflichten nach dem neuen Geschlecht" richten, unverändert enthält.

Problematik der Referenz auf "Geschlechtsidentität"

An verschiedenen Stellen verweist der Referent*innenentwurf auf den Begriff der Geschlechtsidentität. So wird insbesondere direkt in § 2 (1) benannt, dass "jede Person, deren Geschlechtsidentität von ihrem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister abweicht", diesen ändern lassen kann. Gegenüber dem bestehenden TSG wird hier ein neuer zusätzlicher Begriff in den Gesetzestext an einer zentralen Stelle eingeführt.

Wir begrüßen die Absicht, alte pathologisierende Formulierungen aus dem TSG wie "transsexuelle Prägung" und "unter dem Zwang stehen" zu beseitigen. Diese Begriffe entstammten psychiatrischen Diskursen aus der Zeit der Entstehung des TSG und erweisen sich retrospektiv als in höchstem Maße zeitgebunden und durch damalige gesellschaftliche Sichtweisen geprägt.

Auch wenn wir im Rahmen unserer Tätigkeit und in unseren Veröffentlichungen selber den

Begriff der Geschlechtsidentität verwenden, ist uns klar, dass auch dieser bestimmten psychologischen Diskursen entstammt und in höchstem Maße kontextabhängig ist. Psychologische und medizinische Kategorisierungen und Beschreibungen stellen theoriegebundene und historisch wandelbare Wirklichkeitskonstruktionen dar. Es ist heute nicht voraussehbar, ob und wie der Begriff der "Geschlechtsidentität" in zukünftigen Theoriebildungen verwendet werden und konnotiert sein wird. Bereits gegenwärtig hängt die Verwendung von unterschiedlichen theoretischen Vorannahmen ab und eine allgemein gültige Definition ist nicht möglich.

Es ist ratsam, hier nicht unnötig einen zusätzlichen Begriff neu einzuführen. Wir empfehlen daher, in § 2 (1) den Halbsatz "deren Geschlechtsidentität von ihrem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister abweicht" ersatzlos zu streichen. Der Zweck des Gesetzes ist in § 1 (1) 1. hinreichend definiert. In § 1 (1) 2. lässt sich der Begriff "Geschlechtsidentität" problemlos durch "Geschlecht" ersetzen, ebenso in § 2 (2). Die Verwendung des Begriffes "Geschlecht" im personenstandsrechtlichen Kontext ist durch die bisherige Rechtsprechung zum TSG in höherem Maße bestimmt, als es ein neu in den Gesetzestext eingeführter diskursgebundener Begriff wäre.

Verhältnis zum Gesundheitssystem

Mit Inkrafttreten der ICD-11 (Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme) am 1. Januar 2022 werden trans* Personen auch in der Medizin nicht mehr als psychisch krank betrachtet. Während die ICD-10 die pathologisierende Diagnose Transsexualismus F64.0 beinhaltete, wurde in der ICD-11 Geschlechtsinkongruenz im neuen Kapitel "Conditions related to sexual health" aufgenommen. Definiert wird Geschlechtsinkongruenz als ausgeprägte und beständige Nichtübereinstimmung zwischen dem erlebten und dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht. Die ICD-11-Diagnose der Geschlechtsinkongruenz beschränkt sich nicht mehr auf binäre Vorstellungen von Geschlechtlichkeit und schließt nicht-binäre Geschlechter ein. Diese Änderung trägt maßgeblich zu Entstigmatisierung und gesellschaftlicher Entmarginalisierung von trans* und nicht-binären Menschen bei.

Die ICD-11-Diagnose "Geschlechtsinkongruenz" sowie eine Vorfestlegung hinsichtlich medizinischer Maßnahmen stellen für eine rechtliche und soziale Transition keine Voraussetzung dar – dieses ist bereits unter dem derzeitigen TSG auf Grund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes Status quo.

In Hinblick auf das SBGG begrüßen wir, dass der Referent*innenentwurf keinen Bezug auf medizinische Maßnahmen oder Diagnostik mehr nimmt, weder bei trans* noch bei inter* Personen. Gesundheitsversorgung und rechtliche Anerkennung des Geschlechts gehören getrennt. Wenn eine Person neben der Änderung des Geschlechtseintrags oder des Vornamens auch körperliche Anpassungen anstrebt, werden wie bisher medizinische Regelungen und Leitlinien und damit auch die neue ICD-11-Diagnose vorausgesetzt.

Mit einer einheitlichen selbstbestimmten Regelung zur Namens- und Personenstandsänderung besteht auch die Chance, die Pathologisierung von inter*Geschlechtlichkeit im Personenstandsrecht zu überwinden. Wir begrüßen, dass eine einheitliche Regelung für trans* und inter* Personen geschaffen wird und der Zwang zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nach dem § 45b PStG abgeschafft werden soll.

§ 1 (2) SBGG grenzt den Regelungsbereich knapp und präzise ab. Unverständlich ist uns

daher, was § 6 (4) darüberhinausgehend regeln soll. Der Paragraph ist vielmehr uneindeutig und schafft in der Auslegung eine Rechtsunsicherheit.

Mit der Formulierung "Auf den aktuellen Geschlechtseintrag kommt es nicht an, wenn medizinische Maßnahmen zu ergreifen sind" ist hier wahrscheinlich intendiert, klarzustellen, dass der Anspruch auf medizinische Untersuchungen und Behandlungen an Organen vom Vorhandensein dieser Organe abhängt, nicht vom Geschlechtseintrag - also z. B., dass eine Person mit einer Prostata Anspruch auf entsprechende Krebsvorsorgeuntersuchungen unabhängig vom Personenstandseintrag hat.

Für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherungen ist dies bereits im "Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)"ⁱⁱⁱ detailliert geregelt.

Es gibt nur wenige Fälle, in denen das gelebte Geschlecht (und nicht das Vorhandensein vergeschlechtlichter Organe) für die Gewährung medizinischer Leistungen relevant ist. Als Beispiel sei hier das BSG-Urteil v. 23. Juli 2002 genannt (B 3 KR 66/01 R), nach dem ein totaler Haarverlust bei einer Frau eine "Behinderung" iS des § 33 Abs 1 Satz 1 SGB V darstellt und die Kostenübernahme einer Perücke durch die Krankenversicherung gerechtfertigt ist. Bislang ist unstrittig, dass diese Rechtsprechung auch für trans* Frauen gilt, die gemäß § 8 (1) TSG und § 10 TSG als ihrem "Geschlecht zugehörig" anzusehen sind. Mit Wegfall der o.g. Formulierung eröffnet der § 6 (4) SBGG die Auslegungsmöglichkeit, dass auch hier der juristische Geschlechtseintrag irrelevant sei. Wir sehen hier eine Hintertür, die Krankenkassen ermöglicht, bislang selbstverständliche Kostenübernahmen zu verweigern.

Angesichts dessen, dass § 1 (2) SBGG medizinische Maßnahmen ausdrücklich nicht zum Regelungsbereich des SBGG macht, empfehlen wir eine ersatzlose Streichung des § 6 (4) SBGG. Mindestens ist hier eine präzisere Formulierung zu wählen.

Wir weisen ergänzend darauf hin, dass die Kostenübernahme für geschlechtsangleichende Behandlungen bei trans* Personen von den gesetzlichen Krankenkassen derzeit auf Grund mangelnder gesetzlicher Regelungen auf Basis einer veralteten Rechtsprechung erfolgt, die nicht aktuellen medizinischen Standards entspricht. Im Koalitionsvertrag nennen die Regierungsparteien ausdrücklich als Ziel: "Die Kosten geschlechtsangleichender Behandlungen müssen vollständig von der GKV übernommen werden"ⁱⁱⁱⁱ. Die DGSF fordert, unabhängig vom SBGG auch diesen Punkt des Koalitionsvertrages zeitnah umzusetzen.

Diskriminierungserfahrungen und Diskriminierungsschutz

Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte hat wiederholt auf die hohe Anzahl von Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen von trans* Personen hingewiesen. 55 Prozent der befragten trans* Menschen berichten von alltäglichen Diskriminierungen am Arbeitsplatz, im Gesundheits- und Sozialwesen, in der Schule oder der Universität, in Cafés, Restaurants und im öffentlichen Leben. Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen werden insbesondere aus Situationen berichtet, in denen es notwendig ist, einen Identitätsnachweis vorzuzeigen^{iv}. Bis zu einem Fünftel der Bevölkerung stimmt der Abwertung von trans* Menschen zu^v.

Eine Überblicksarbeit zur psychosozialen Gesundheit von LSBTIQ-Personen des Robert-Koch-Instituts aus dem Jahr 2020 legt eindringlich dar, dass Diskriminierungserfahrungen, die trans* und inter* Personen in ihrem Alltag erfahren, zu einer erheblichen Vulnerabilität und zu einer signifikant höheren Wahrscheinlichkeit führen, psychisch zu erkranken. Trans*

Jugendliche und junge trans* Menschen haben eine fast fünffach höhere 12-Monats-Prävalenz für einen Suizidversuch^{vi}.

Vor diesem Hintergrund sind wir über die Auswirkungen des geplanten § 6 (2) SBGG in höchstem Maße besorgt. Da sich durch die Ablösung des TSG durch das SBGG nur das Verfahren der Vornamens- und Personenstandsänderung ändern soll, entsteht in der Bewertung der Rechtsfolgen einer Änderung kein neuer Regelungsbedarf. Zu den Auswirkungen einer Vornamens- und Personenstandsänderung nach dem TSG besteht eine lange Rechtssprechungstradition. Der "Zugang zu Einrichtungen und Räumen sowie die Teilnahme an Veranstaltungen" wurde noch nie durch das Personenstandsrecht geregelt. Das Hausrecht wird hierbei hingegen durch das "Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)" beschränkt. Der § 6 (2) SBGG ist auf rein juristischer Ebene wahrscheinlich folgenlos und damit überflüssig.

Die Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung, Ferda Ataman, hat in einer Stellungnahme vom 9. Mai 2023 unmissverständlich klargestellt: "Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verbietet Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts. Allein aufgrund der äußeren Erscheinung darf niemand pauschal ausgeschlossen werden - hier ist das AGG eindeutig und das darf nicht in Frage gestellt werden. Der Verweis auf das Hausrecht im Gesetzesentwurf ist deshalb überflüssig"^{vii}.

Wir schließen uns der Einschätzung der Unabhängigen Bundesbeauftragten für Antidiskriminierung an, dass insbesondere der Begründungstext zum Referent*innenentwurf "unfachliche Debatten aus sozialen Medien" bedient und suggeriert, dass Diskriminierung von trans* Personen legitim sei.

Diskurse um möglichen Missbrauch des Selbstbestimmungsgesetzes

In populistischen Erzählungen wird im Sinne eines "divide et impera" immer wieder versucht, Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen von cis Frauen und Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen von trans* Personen gegeneinander auszuspielen und einen Gegensatz zwischen Frauenrechten und der Selbstbestimmung von trans* Personen zu konstruieren. Wir betrachten mit großer Bestürzung, dass insbesondere im Begründungstext zum SBGG diese Narrative aufgegriffen wurden. Der § 6 (2) SBGG und die Ausführungen im Begründungstext suggerieren, Menschen würden den Geschlechtseintrag ändern, um Zugang zu geschlechtsspezifischen Einrichtungen zu bekommen und damit insbesondere Schutzräume für Frauen verletzen.

Es gibt keine validen Hinweise darauf, dass trans* Personen in besonderem Maße Gewalt gegen cis Frauen ausüben. Vielmehr geht ein sehr hoher Anteil der Gewalt gegen Frauen von cis Männern aus dem Umfeld der betroffenen Frauen aus. Dass cis Männer, die Gewalt gegen Frauen ausüben, sich hierfür als Frau definieren, erscheint abwegig.

Es gibt bereits Frauenhäuser, die für trans*geschlechtliche Personen offen sind und auch die Istanbul-Konvention berücksichtigt ausdrücklich trans* Menschen als Zielgruppe. Die Frauenhauskoordination weist darauf hin, dass die Aufnahme von Frauen in Schutzräume immer eine individuelle Entscheidung ist und keinesfalls jede Frau (ob cis oder trans*) allein auf Grund ihres Geschlechts Zugang erhält.

Die beiden Themen "Personenstand" und "Abbau und Prävention von Gewalt gegen Frauen" sind unabhängig voneinander und mit dem jeweils notwendigen fachspezifischen Wissen zu

bearbeiten. Nur so können bedarfsgerechte, an den Adressatinnen orientierte Informations-, Hilfs- und Beratungsangebote etabliert werden, die sowohl die Belange von cis als auch von trans* Frauen berücksichtigen.

Insbesondere vom Bundesminister der Justiz, Dr. Marco Buschmann, wurde wiederholt ein Bedrohungsszenario aufgebaut, cis Männer würden versuchen, über das SBGG etwa als "Spanner" Zugang zu Frauensaunen zu erhalten. Beim SBGG geht es aber nicht um die Behauptung einer Geschlechtszugehörigkeit in einzelnen Situationen, sondern um die rechtliche Transition mit einer Änderung von Ausweisdokumenten, die sich auf alle Lebensbereiche auswirkt. Geschlecht ist ein so wesentlicher Kernbestandteil der Persönlichkeit, dass es nahezu ausgeschlossen ist, dass sich jemand z. B. entschließt, als Frau zu leben, nur um Zugang zu einer Sauna zu erhalten. Die vorgesehene einjährige Frist für eine neue Änderung bietet hier einen ausreichend sicheren Schutz vor Missbrauch.

Es wurde bereits oben darauf hingewiesen, dass der personenstandsrechtliche Eintrag für die rechtliche Bewertung einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechts auf Basis des AGG auch schon jetzt keine Rolle spielt. Hierzu bemerkt auch die Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung: "Das Szenario, Männer würden sich künftig amtlich als Frauen registrieren lassen, um in eine Frauensauna einzudringen, ist nicht schlüssig. Auch von trans Frauen in Saunen sind keine Störungen bekannt. Trans Frauen als Gefahr darzustellen statt als schutzwürdig, ist falsch und infam"^{viii}.

Trans*feindlichkeit erzwingt Genderkonformität

Die DGSF fordert nachdrücklich, den § 6 (2) SBGG ersatzlos zu streichen und die Referenzen auf trans*feindliche Narrative in der Gesetzesbegründung zu entfernen.

Dieser Absatz ist weniger durch seine (wahrscheinlich nicht vorhandenen) direkten rechtlichen Auswirkungen fatal, als dadurch, dass er entgegen der Rechtslage durch das AGG suggeriert, Ausschlüsse auf Grund von (angenommener) Trans*Geschlechtlichkeit seien legal und legitim. Die allermeisten Diskriminierungen werden nicht zum Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen, sondern finden im Alltag statt. Wie Menschen sich hier verhalten, hängt mehr von angenommener Legitimität und gesellschaftlicher Akzeptanz ab, als von einer faktischen Rechtslage. Hier sendet der Gesetzesentwurf Signale in eine falsche Richtung.

Ob und in welchem Maße Personen im Alltag durch Trans*feindlichkeit Diskriminierung erfahren, hängt im Wesentlichen davon ab, wie sie von anderen Menschen gelesen werden. Eine wesentliche Wirkungsweise der Konstruktion gesellschaftlicher Normalitätsansprüche ist die Disziplinierung und Kontrolle des Verhaltens von Menschen, die Teil der konstruierten Normalität sind bzw. sein wollen. Wenn z. B. "schwul" nach wie vor eine gängige Beleidigung auf Schulhöfen ist, dann führt das nicht nur zu Mobbing und Ausschluss schwuler Schüler, sondern zwingt auch heterosexuelle Jungen, sich in einer Weise zu verhalten, die stereotypen Bildern von Männlichkeit entspricht, um sich nicht dem Verdacht auszusetzen, "schwul" zu sein.

Wenn ein gesellschaftliches Klima befeuert wird, in dem ein Ausschluss von trans* Personen aus öffentlichen Räumen legitim erscheint, sind dadurch nicht nur trans* Personen bedroht, sondern alle Menschen, die nicht geschlechtlichen Stereotypen entsprechen. Damit, aus der von Justizminister Buschmann genannten "Frauensauna" geworfen zu werden, müssen nicht nur trans* Frauen rechnen, sondern alle Frauen, die in ihrem Aussehen und/oder Verhalten

nicht den Weiblichkeitsidealen ihres Gegenübers entsprechen. Schon heute reichen oft eine Kurzhaarfrisur und Arbeitskleidung, um auf einer Frauentoilette schräge Blicke und verletzende Kommentare zu erhalten.

Eine konsequente Bekämpfung von Trans*- und Inter*Feindlichkeit sichert gesellschaftliche Freiräume für alle Menschen. Die Bundesregierung ist hier aufgefordert, unmissverständlich klarzumachen, dass gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit nicht hinzunehmen ist und der im AGG rechtlich gesicherter Diskriminierungsschutz gesellschaftliche Alltagspraxis werden muss. Anstelle unterschwellige Queerfeindlichkeit diskursiv zu befeuern, gilt es hier, konsequent im Rahmen der Konkretisierung und Ausgestaltung des Aktionsplans "Queer Leben" der Bundesregierung aktive gesellschaftliche Vielfaltsgestaltung voranzutreiben und angemessen zu fördern.

Minderjährige und Personen mit Betreuer*in

Kritisch sehen wir die in § 3 SGG formulierte Zustimmungspflicht der Sorgeberechtigten bei minderjährigen trans* und inter* Personen. Die geschlechtliche Identität ist ein "konstituierender Aspekt der eigenen Persönlichkeit", wie es das Bundesverfassungsgericht im Urteil zur "3. Option" benannt hat. "Der Zuordnung zu einem Geschlecht kommt für die individuelle Identität unter den gegebenen Bedingungen herausragende Bedeutung zu"^{ix}.

Eine jugendliche Person zu zwingen, entgegen der Gewissheit der eigenen Geschlechtszugehörigkeit leben zu müssen, verletzt elementare Persönlichkeitsrechte und stellt eine erhebliche Kindeswohlgefährdung dar.

Analog zum Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und Religionsmündigkeit fordern wir daher für Jugendliche ab 14 Jahren das Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung. Jugendliche können selber über ihren Geschlechtseintrag bestimmen und sollten nicht gezwungen werden, gerichtlich gegen ihre Sorgeberechtigten vorgehen zu müssen. Gerade in schwierigen Familiensituationen führt es nahezu zwingend zu einer Eskalation (und mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer weiteren Entfremdung zwischen Eltern und Kindern bis zur Notwendigkeit einer Inobhutnahme), wenn Jugendliche gezwungen werden, gegen die Sorgeberechtigten vor dem Familiengericht zu klagen. Wir verweisen an dieser Stelle ausdrücklich auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes der UN-Kinderrechtskonvention und die dort in Artikel 12 festgeschriebene Berücksichtigung des Kindeswillens.

Ein Coming-out bedeutet für viele Sorgeberechtigte eine erhebliche Verstörung des Familiensystems, sie stehen der Selbstwahrnehmung ihrer Kinder zunächst häufig skeptisch oder ablehnend gegenüber. Durch das Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung für Jugendliche könnten elterlicher Einflussnahme hier – im Hinblick auf das Kindeswohl – ethische Grenzen gesetzt werden. Der Deutsche Kinderschutzbund hat darauf hingewiesen, dass "diese Gemengelage hohe psychische Belastungen erzeugen kann und in einigen Fällen sogar zum Suizid führt"^x.

Wir weisen an dieser Stelle noch einmal auf die Wichtigkeit von unabhängigen psychosozialen Beratungsangeboten hin, die sowohl eine elternunabhängige Beratung von Jugendlichen als auch eine Beratung von Eltern und Familiensystemen ermöglichen.

Als systemischer Fachverband stellt für uns der "ethische Imperativ" Heinz von Foersters eine wesentliche Arbeitsgrundlage dar: "Handle stets so, dass die Anzahl der

Wahlmöglichkeiten größer wird!" Die Selbstwahrnehmung des eigenen Geschlechtes muss nicht statisch sein, kann sich im Laufe des Lebens verändern; sie ist aber auf keinen Fall von außen manipulierbar. Ziel einer Begleitung der Identitätsentwicklung von Jugendlichen muss daher sein, den Raum zur Entwicklung stimmiger Selbstbeschreibungen zu erweitern und möglichst frei von Diskriminierung und äußerem Druck zu gestalten. Eine Namens- und Personenstandsänderung stellt einen vollständig reversiblen Verwaltungsakt dar. Während die positiven Auswirkungen auf die Anerkennung und die soziale Lebenswirklichkeit einer jugendlichen Person immens sind, sind die rechtlichen Folgen im Falle einer (mehrfachen) Änderung gering. Eine niederschwellige und eigenverantwortliche Änderungsmöglichkeit auch für Jugendliche trägt dementsprechend erheblich zur Erweiterung von Möglichkeitsräumen bei.

Gelegentlich geäußerte Befürchtungen, Jugendliche durch eine selbstbestimmte Möglichkeit zur Namens- und Personenstandsänderung in medizinische körperverändernde Maßnahmen zu drängen, können wir nicht teilen. Vielmehr erscheint es uns – in Übereinstimmung mit unseren Erfahrungen aus der beraterischen Praxis – plausibel, dass Erfahrungen von Diskriminierung und der ständige Kampf um Anerkennung den Leidensdruck der Geschlechtsinkongruenz verstärken. Gerade für Jugendliche, die in ihrem familiären und/oder schulischen Umfeld auf Ablehnung stoßen und ihr Geschlecht ständig beweisen müssen, rückt die Möglichkeit von Körperveränderungen in den Vordergrund. Es gibt nur sehr wenige Fälle, in denen Personen, die geschlechtsangleichende medizinische Behandlungen in Anspruch genommen haben, dies im Nachhinein bereuen^{xi}.

Nach unserer Erfahrung handelt es sich dabei vor allem um Jugendliche, die in einem ablehnenden Umfeld ständig um Anerkennung kämpfen mussten und keine Möglichkeit zu einer selbstbestimmten Suche nach einem stimmigen Weg hatten.

Wir verweisen hier auch auf die UN-Kinderrechtskonvention, die in Artikel 24 [Gesundheitsvorsorge] auf das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit rekurriert.

Während Jugendlichen die Möglichkeit einer selbstbestimmten Entscheidung verwehrt bleiben soll, setzt das "Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung" für irreversible geschlechtsverändernde medizinische Eingriffe bei inter*geschlechtlichen Minderjährigen keine feste Altersgrenze fest. Im Gesetz wird nur diffus von "Einwilligungsfähigkeit" gesprochen, obwohl hier eine massive Gefahr von psychischem Druck durch soziales Umfeld und Gesundheitssystem besteht. Es ist inkonsistent, von einer Einwilligungsfähigkeit für medizinische Eingriffe, die zukünftige Entwicklungspotentiale beschränken, auszugehen, und gleichzeitig Jugendlichen die Fähigkeit zu einer selbstbestimmten Entscheidung über einen reversiblen Verwaltungsakt abzusprechen.

In § 3 (2) SBGG wird für Kinder unter 14 Jahren und geschäftsunfähige Personen geregelt, dass "nur der gesetzliche Vertreter die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen (§ 2) für die Person abgeben" kann. Bereits in dem 2017 im Auftrag des BMFSJ von Adamietz und Bager verfassten Gutachten "Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen"^{xii} wurde deutlich gemacht, dass es sich bei der Geschlechtszugehörigkeit um eine "höchstpersönliche Angelegenheit" handelt. Ähnlich wie z. B. eine Eheschließung kann diese prinzipiell nicht durch Dritte erklärt werden. Da in den in § 5 (2) genannten Fällen eine Mitwirkung der gesetzlichen Vertreter*innen dennoch notwendig ist, schlagen wir vor, die präzisere Formulierungen aus dem o. g. Rechtsgutachten zu übernehmen: "Minderjährige unter vierzehn Jahren werden bei der Antragstellung ... durch

die Personensorgeberechtigten vertreten. Die Erklärung ... ist durch die minderjährige Person selbst abzugeben" und "für volljährige geschäftsunfähige Personen und ihre Vertretung gelten die vorstehenden Absätze entsprechend."

In dem vorliegenden Referent*innenentwurf wird nicht klar, wie sich Kinder unter 14 Jahren und geschäftsunfähige Personen vor einem Handeln der gesetzlichen Vertreter*innen schützen können, das nicht ihrem Willen entspricht. Wir empfehlen, hier die Formulierung aus dem o. g. Rechtsgutachten aufzunehmen: "Sind die Personensorgeberechtigten zu einer Vertretung im Antragsverfahren ... nicht bereit oder in der Lage, ist die erforderliche Mitwirkungshandlung in einem familiengerichtlichen Verfahren nach § 1666 BGB zu ersetzen".

Wir empfehlen § 3 (3) SBGG zu streichen. Entsprechend dem o.g. Rechtsgutachten ist im Gesetz "auf das Bestehen einer rechtlichen Betreuung ... nicht abzustellen, da die rechtliche Betreuung höchstpersönliche Angelegenheiten, wie etwa die Eheschließung und so auch die Geschlechtszuordnung, nicht einschließt".

Regelungslücke inter* Kinder

Wir begrüßen ausdrücklich das Ziel, einheitliche Regelungen für trans* - und inter* Personen zu schaffen und damit sowohl das bisherige TSG als auch die bisherigen Regelungen des § 45b PStG zu ersetzen. Dies entspricht auch der menschenrechtlich gebotenen Forderung nach einer Entpathologisierung von Inter*Geschlechtlichkeit. Da das SBGG in der vorliegenden Form jedoch nur die nachträgliche Änderung von Einträgen im Personenstandsregister regelt, bleibt die Ersteintragung bei Geburt von inter* Kindern ungeregelt. Hier greifen weiter allein die schwammigen Formulierungen des §22 PStG.

Es steht zu befürchten, dass hier in der Praxis eine Pathologisierung von inter* Kindern bestehen bleibt und Standesämter medizinische Unterlagen verlangen, wenn ein "divers" eingetragen wird oder der Geschlechtseintrag offenbleiben soll. Da eine Selbsterklärung bei Neugeborenen natürlich nicht möglich ist, schlagen wir vor, dass hier für Eltern eine Regelung geschaffen wird, die es ihnen ermöglicht - analog zu einer Erklärung nach SBGG - auf Basis einer Eigenversicherung, dass "das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden" kann (§ 22 PstG), den einzutragenden Geschlechtseintrag erklären zu können. Ansonsten wird an dieser Stelle eine fortgesetzte Pathologisierung von inter* Kindern forciert und eine neue Ungleichbehandlung geschaffen.

Als weitergehende Lösung schlagen wir vor, unabhängig vom jetzt aktuellen Gesetzgebungsprozess zu prüfen, ob eine Regelung geschaffen werden kann, den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister bei allen Kindern offenzulassen, bis eine persönliche Erklärung nach SBGG durch das Kind möglich ist. Dies wurde in der Vergangenheit insbesondere von Interessenvertretungen von inter* Personen mehrfach vorgeschlagen und erscheint logisch, da bei Kleinkindern keine Rechtsfolgen erkennbar sind, die sich aus dem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister ergeben. Das Bundesverfassungsgericht hatte im Urteil zur 3. Option 2017 explizit auch die weitergehende Option als möglich benannt, Geschlecht gar nicht personenstandsrechtlich zu erfassen.

Wir begrüßen, dass in der Neufassung des § 45b PStG der Begriff "Varianten der Geschlechtsentwicklung" nicht mehr enthalten ist. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass dieser Begriff die deutsche Übersetzung des Ausdrucks "Differences of sexual Development" ist, welche im Englischen in euphemistischer Weise als Ersatz für die im

Medizinsystem verbreitete Bezeichnung "Disorders of sexual Development" verwendet wird. Dieser Begriff kaschiert nur oberflächlich seine Herkunft aus einem pathologisierenden Verständnis von Inter*Geschlechtlichkeit und sollte konsequent auch aus der Gesetzesbegründung zum SBGG entfernt werden.

Frist bis zur Wirksamkeit

Während die in § 5 SBGG geregelte Sperrfrist für eine erneute Änderung uns als geeignetes Mittel erscheint, missbräuchliche "Spassänderungen" zu vermeiden, erschließt sich uns der Sinn einer Wartezeit von drei Monaten vor dem Wirksamwerden der Änderung, wie in § 4 SBGG vorgesehen, nicht.

Die persönliche Abgabe einer beglaubigten Erklärung ist ein relativ aufwendiger Vorgang, bei dem wir uns nicht vorstellen können, dass dieser Schritt unbedacht oder spontan angegangen wird. Vergleichbare Fristenregelungen gibt es bei anderen schwerwiegenden Entscheidungen nicht, etwa bei einer Eheschließung. Die Widerrufsfrist bei Online-Käufen, wo ein hohes Risiko spontaner und unbedachter Entscheidungen besteht, beträgt 14 Tage. Eine sachliche Begründung ist nicht erkennbar, warum gerade bei einer Änderung des Vornamens oder Geschlechtseintrages eine dreimonatige Frist angemessen sein soll, um unbedachte Erklärungen zu vermeiden.

Für eine dreimonatige Frist lassen sich keine sachlichen Gründe erkennen. Für inter* Personen bedeutet die Einführung der Frist sogar eine zusätzliche Erschwernis gegenüber der derzeitigen Regelung durch den § 45b PStG. Wir empfehlen, den § 4 SBGG ersatzlos zu streichen.

Änderung von Registern und Dokumenten und Offenbarungsverbot

Wir begrüßen, dass in § 10 SBGG die wichtigsten Auswirkungen einer Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag für die Änderung von Registern und Dokumenten explizit benannt werden. Die genannten Punkte entsprechen weitgehend der bisherigen Rechtsprechung zum TSG, die Nennung im Gesetzestext erleichtert hier aber, z. B. gegenüber Arbeitgeber*innen das Recht auf Änderung zu belegen, ohne auf alte Gerichtsurteile verweisen zu müssen.

Wir empfehlen, an dieser Stelle auch eine Regelung zu treffen, die bestimmt, dass eine Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag nach dem SBGG ein hinreichender Grund für eine Änderung geschlechtsspezifischer Familiennamen darstellt. Auch wenn es im deutschen Namensrecht keine geschlechtsspezifischen Familiennamen gibt, werden solche doch von zahlreichen Personen mit Migrationsbiographien (auch mit deutscher Staatsbürgerschaft) geführt. Wenn hier der Vorname und der Familienname (bzw. andere im deutschen Namensrecht als Teil des Familiennamens betrachtete Namensbestandteile) nicht übereinstimmen, verletzt dies den Schutz vor Offenbarung.

Wir begrüßen, dass eine Verletzung des Offenbarungsverbotes nach § 14 SBGG als bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann: "Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 13 Absatz 1 die Geschlechtszugehörigkeit oder einen Vornamen offenbart und dadurch die betroffene Person absichtlich schädigt." Unverständlich ist uns jedoch die Beschränkung auf Mutwilligkeit. Aus der Praxis wissen wir, dass viele Offenbarungen dadurch geschehen, dass Änderungen ignoriert oder nicht wichtig genommen werden, z.B.

dass Arbeitgeber*innen ihrer Fürsorgepflicht nicht nachkommen, und z. B. Dokumente und Webseiten nicht aktualisieren. Wir empfehlen daher, bereits fahrlässiges Handeln mit einem Bußgeld zu belegen. Wir weisen dabei darauf hin, dass auch Fahrlässigkeit voraussetzt, dass es die Person, die das Offenbarungsverbot verletzt, an der nötigen Sorgfalt und Umsichtigkeit fehlen lässt.

In der Begründung zum Referent*innenentwurf wird § 13 SBGG dahingehend konkretisiert, dass das Offenbarungsverbot nur gelten soll, wenn etwas einer Dritten Person offenbart wird, "die diese Tatsachen zum Zeitpunkt der Mitteilung nicht, nicht in dem mitgeteilten Umfang, nicht in der Form oder nicht sicher kennt"^{xiii}.

Im Zeitalter von Social Media sind sehr viele Menschen in der einen oder anderen Weise öffentlich oder halböffentlich in Erscheinung getreten oder zumindest "googlebar". Die o. g. enge Auslegung von Offenbarung erscheint unter diesen Bedingungen absurd. Dass einer Dritten Person die Trans*Geschlechtlichkeit bzw. der alte Name zum Zeitpunkt, als dies offenbart wurde, nicht bereits aus anderen Quellen bekannt war, dürfte sich in den allermeisten Fällen nicht beweisen lassen. Umgekehrt kann die Formulierung sogar dazu führen, dass jemand argumentieren kann, die Verwendung eines früheren Namens sei legitim, da sich dieser ja im Internet finden lasse. Daher sollte der Tatbestand auf alle Fälle erweitert werden, in denen frühere Vornamen und/oder Geschlechtseinträge von Personen fahrlässig oder mutwillig verwendet werden (sog. Deadnaming).

Unseres Erachtens deckt der Formulierungsvorschlag von Adamietz und Bager aus dem bereits oben referenzierten Rechtsgutachten im Auftrag des BMFSJ die Erfordernisse genau ab und sollte in das Gesetz übernommen werden:

"Ordnungswidrig handelt, wer, ohne hierzu berechtigt zu sein, vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen ein Offenbarungsverbot gemäß [~~§ 11 Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 1~~] [zu ersetzen durch: § 13] verstößt oder

2. in diskriminierender oder schädigender Absicht den zuvor geführten Vornamen verwendet oder sich auf die vorherige Geschlechtszuordnung bezieht."^{xiv}

Abstammungsrecht und Eltern-Kind-Verhältnis

Auf Grund vergangener Rechtsprechung und nicht vorhandener gesetzlicher Regelungen haben sich in vielen Fällen für trans* und inter* Personen diskriminierende Widersprüche zwischen dem Personenstandsrecht und dem Abstammungsrecht entwickelt. So werden in Geburtsurkunden Elternteile, die den Vornamen und Geschlechtseintrag nach dem TSG geändert haben, unter dem vorherigen Namen und entgegen dem Geschlechtseintrag in einer falschen Elternrolle eingetragen. Das führt u. a. dazu, dass Eltern die Elternschaft überall da, wo sie die Geburtsurkunde vorlegen müssen, nicht beweisen können, ohne die Änderung zu offenbaren. Die Anerkennung der Elternschaft eines zeugenden Elternteils ist bei nicht-männlichem Geschlechtseintrag in vielen Fällen gar nicht möglich, so dass in einigen Fällen leibliche Eltern ihre Kinder über eine Stiefkindadoption adoptieren.

Diese Missstände sind der Bundesregierung bekannt. Eine umfassende Reform des Abstammungsrechtes wurde im Koalitionsvertrag angekündigt^{xv}. Zuletzt hat am 5. Mai 2023 ein breites Bündnis von über dreißig zivilgesellschaftlichen Organisationen auf Initiative des Deutschen Juristinnenbundes (djb), des Lesben- und Schwulenverband Deutschland

(LSVD), der Initiative Nodoption und der Bundesarbeitsgemeinschaft Schwuler Juristen (BASJ) "Leitplanken für eine Reform des Abstammungsrechts" vorgelegt, die den notwendigen Reformbedarf zusammenfassen^{xvi}.

Wir sind hochgradig irritiert, dass in § 11 SBGG zu diesem Zeitpunkt explizit Regelungen zum Eltern-Kind-Verhältnis getroffen werden, die auf das derzeitige Abstammungsrecht referieren. Zwar gibt es dadurch in Einzelfällen Verbesserungen, gleichzeitig wird damit aber ein Status-Quo in einem Gesetzestext festgeschrieben, von dem wir eigentlich erwarten, dass er zeitnah im Rahmen einer Reform des Abstammungsrechtes verändert wird. Die Regelung des Eltern-Kind-Verhältnisses ist an dieser Stelle fehlplatziert und im Rahmen der Reform des Abstammungsrechtes zu regeln.

Wir fordern die Eltern-Kind-Zuordnung für alle Kinder unabhängig vom Geschlecht der Eltern zu gewährleisten und plädieren für eine Elternschaft, die unabhängig von biologisierenden, binären und heteronormativen Geschlechterkategorien rechtlich anerkannt wird.

Wenn ein trans*Mann gebärt und der zweite Elternteil einen weiblichen oder nichtbinären Geschlechtseintrag hat, kann der zweite Elternteil gemäß dem Referent*innenentwurf nicht als rechtlicher Elternteil anerkannt werden. Die Mutterschaft ist in diesem Fall bereits durch den gebärenden trans*Mann belegt, dem durch das Gebären gemäß § 8 SBGG die Möglichkeit der Anerkennung der rechtlichen Vaterschaft verwehrt wird. § 11 Absatz 2 bringt somit nur eine Verbesserung für Personen mit männlichem Geschlechtseintrag. Nicht gebärende Menschen mit diversem oder keinem Geschlechtseintrag werden ebenfalls aus der rechtlich anerkannten Elternschaft ausgeschlossen.

Wir empfehlen, § 8 und § 11 SBGG zu streichen und erwarten eine transparente Kommunikation der Bundesregierung über die Zeitplanung für eine Umsetzung der notwendigen Reform des Abstammungsrechtes.

Die geplante Änderung von § 42 Personenstandsverordnung begrüßen wir als kurzfristig wirksame Übergangslösung, da sie zumindest - unabhängig vom Eintrag im Geburtsregister - die Ausstellung von Geburtsurkunden mit der geschlechtsneutralen Formulierung "Elternteil" ermöglicht.

Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit

Die DGSF begrüßt den geplanten neu zu schaffenden Artikel 7a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Gegenüber den bisherigen Regelungen des TSG und des § 45b PStG wird hierdurch eine Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag für den Geltungsbereich des deutschen Rechtes erheblich erleichtert. Die Möglichkeit einer Nutzung des SBGG für alle Personen, die in Deutschland "ihren gewöhnlichen Aufenthalt" haben, beendet die bisherige diskriminierende Ungleichbehandlung von Ausländer*innen abhängig von ihrem Aufenthaltsstatus und der Rechtslage in den Herkunftsländern.

Beratung

Während das "Eckpunktepapier" vom 30. Juni 2022 die Notwendigkeit einer sachkundigen, ergebnisoffenen und kostenlosen Beratung explizit benannt hat, findet sich davon im Referent*innenentwurf für das SBGG nichts wieder.

Der DGSF ist klar, dass die Schaffung von Beratungsangeboten eine Länderaufgabe ist und

vom Bund nicht vollumfänglich geregelt werden kann. Dennoch wäre es wichtig gewesen, hier Rahmenbedingungen für die Bundesländer zu setzen.

Die Begründung zum Referent*innenentwurf verweist hier im Wesentlichen auf den Aktionsplan "Queer Leben", der jedoch lediglich schwammige Absichtserklärungen und keine konkreten Schritte zur bundesweiten Schaffung einer fachkompetenten, communitybasierten und professionellen Beratung für trans* und inter* Personen enthält.

Lediglich zur Beratung von trans* Jugendlichen findet sich in der Gesetzesbegründung eine konkretere Aussage, die allerdings an den Bedarfen und Lebenswirklichkeiten von trans* Personen deutlich vorbei geht: "Die Bundesregierung beabsichtigt, die Beratungsangebote insbesondere für minderjährige Personen auszubauen und zu stärken. Neben spezifischen Beratungsangeboten der Selbsthilfe können Kinder, Jugendliche und ihre Eltern auch die allgemeinen Beratungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen, etwa nach § 10a SGB VIII."

"Spezifische Beratungsangebote" werden hier mit "Selbsthilfe" gleichgesetzt. Dass ist ein fundamentales Missverständnis über die Rolle spezialisierter communitynaher Beratungsstellen und lässt befürchten, dass hier nur eine geringfügige Unterstützung für weitgehend ehrenamtliches Engagement vorgesehen ist.

Psychoziale Beratung ist eine verantwortungsvolle Aufgabe, die entsprechende Ausbildungen (z. B. systemische Beratung) erfordert. Dabei ist sie deutlich von Selbsthilfeangeboten abzugrenzen. Neben der beraterischen Fachkompetenz erfordert Trans*- und Inter* Beratung Feldkompetenz und Zielgruppennähe. Sie erfordert spezifische Erfahrung mit der Situation und den Diskriminierungserfahrungen von trans* und inter* Personen. Es ist geradezu unverantwortlich, als Beratungsangebot für Jugendliche und Angehörige in teilweise emotionalen Extremsituationen, die oft mit Suizidalität, Erfahrungen von Ablehnung und häuslicher Gewalt in Familien und Mobbing in Schule und Ausbildung verbunden sind, an Beratungsstellen ohne beraterische oder therapeutische Ausbildung zu verweisen.

Während in Selbsthilfestrukturen oft die Professionalität und fachliche Qualifikation für psychosoziale Beratung fehlt, ist unsere Erfahrung als beratend und therapeutisch tätige Personen, dass "allgemeine Beratungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe" in der Regel mangels spezifischer Fachkompetenz, Feldkompetenz und Zielgruppennähe mit der Beratung von trans* und inter* Personen überfordert sind. Eine angemessene Beratung gelingt dort nach unserer Erfahrung meistens nur, wo im Rahmen regionaler Vernetzungen eine Zusammenarbeit mit spezialisierten Fachberatungsstellen und die Möglichkeit zu queerkompetenten Fallsupervisionen besteht.

Kernpunkt des Aufbaus einer bundesweiten Trans*- und Inter*Beratung muss die Schaffung professioneller spezifischer communitybasierter Beratungsstellen sein. Eine Sensibilisierung, Fortbildung und Unterstützung von allgemeinen Beratungsstellen und die Schaffung von Angeboten für Fortbildung und Fallsupervision können von diesen Beratungsstellen mit übernommen werden. Eine Förderung der ehrenamtlichen Selbsthilfe sollte als unabhängig von der Förderung professioneller Beratung und zusätzlich notwendig betrachtet werden.

Aktuell existieren professionelle psychosoziale Beratungsangebote für trans* und inter* Personen bundesweit nur ausnahmsweise – vorwiegend in wenigen Großstädten und mit prekärer Finanzierung. Es ist daher wichtig, zu konkretisieren, wie die Schaffung und die dauerhafte, gesicherte Finanzierung entsprechender Beratungsangebote erfolgen sollen.

Dabei ist zu beachten, dass die Beratung niedrigschwellig zugänglich ist. Dieses bedeutet gerade für Jugendliche eine erreichbare und wohnortnahe Beratung, auch im ländlichen Raum.

Die Beratung sollte allen trans* und inter* Personen ausnahmslos zugänglich sein, keinesfalls nur Minderjährigen und ihren Eltern. Trans*- und inter*geschlechtliche Personen erfahren als gesellschaftlich marginalisierte Gruppe auf vielen Ebenen Ausgrenzung, Diskriminierung und Pathologisierung. Innere und äußere Coming-out-Prozesse können unabhängig vom Alter zahlreiche psychische und soziale Belastungen mit sich bringen. Dies betrifft auch Familien und Angehörige, z. B. bei Transition eines Elternteils oder einer Partnerperson.

Die DGSF vertritt als Fachverband ein systemisch orientiertes Beratungsverständnis. Systemische Beratung kann eine Begleitung in einem Suchprozess sein. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass nicht jedes menschliche Leid als Krankheit verstanden wird, sondern oftmals als eine angemessene Reaktion auf unangemessene Umstände. Aus diesem Verständnis heraus erachten wir es als strukturell entscheidend, dass entpathologisierende und ressourcenorientierte psychosoziale Beratungsangebote von trans* und inter* Personen und deren Familien nicht im Umfeld des Gesundheitssystems verortet werden.

Wir wissen, dass medizinische Behandlungen wie Hormontherapien oder Operationen zur Linderung einer Geschlechtsdysphorie notwendig sein können und unterstützen die Forderung, Diskriminierungen auch und gerade innerhalb des Gesundheitssystems abzubauen. Eine anerkennende und nicht pathologisierende Beratung hat jedoch eine eigenständige Aufgabe und ist mit den Prämissen des Gesundheitssystems unvereinbar.

Qualitätsstandards für die Beratung müssen in enger Kooperation mit Organisationen von trans* und inter* Personen wie dem Bundesverband Trans*, Intergeschlechtliche Menschen e. V. und IVIM/OII Germany (deutsche Vertretung der Internationalen Vereinigung Intergeschlechtlicher Menschen) und bestehenden spezialisierten Beratungsstellen und Fachverbänden aus dem Bereich psychosozialer Beratung erstellt werden. Entsprechende Ausbildungsmöglichkeiten sind zu schaffen und öffentlich zu fördern. Die DGSF bietet hier eine Mitarbeit an.

Uns ist unverständlich, dass im Aktionsplan "Queer Leben" zwar Modellprojekte für die "Förderung von Einrichtungen und Beratungsstellen für Lesben und Sichtbarmachung bestehender lesbischer Projekte und Angebote" explizit als Ziel benannt werden, nicht aber analog für trans* und inter* Personen. Diese Ungleichbehandlung lässt den Eindruck entstehen, dass die Schaffung von Beratungsangeboten für trans* und inter* Personen von der Bundesregierung explizit nicht gewünscht wird. Zumindest hier muss es zeitnah eine Ergänzung des Aktionsplanes geben. Über die Möglichkeit von Modellprojekten hinaus ist zu regeln, wie eine Verpflichtung der Bundesländer zum Aufbau von Beratungsangeboten festgelegt werden kann.

Anerkennungsleistungen

Die im Eckpunktepapier geäußerte Absicht, Anerkennungsleistungen für trans* und inter* Personen zu regeln, die auf Grund früherer Gesetzgebung von Körperverletzung oder Zwangsscheidung betroffen sind, findet sich im Referent*innenentwurf zum SBGG ebenfalls nicht mehr wieder.

Die DGSF fordert, dass die Bundesregierung auch hier der geäußerten Absicht entsprechen und zeitnah eine gesetzliche Regelung vorlegen wird. Zumindest erwarten wir, dass es eine transparente Kommunikation darüber gibt, in welcher Weise und mit welchem zeitlichen Horizont die Gewährung von Anerkennungsleistungen geregelt werden soll.

Insbesondere mit dem Fokus auf inter* Personen weisen wir drauf hin, dass bei einer Präzisierung von "früherer Gesetzgebung" darauf zu achten ist, dass sich diese nicht auf das TSG beschränkt. Sie sollte auch den gesetzlich geregelten Zwang zu einem binären Geschlechtseintrag bei der Geburt bis 2013 bzw. den Zwang zur Offenlassung ab 2013 umfassen.

Inter* Personen, die nicht-lebensnotwendige Operationen und medizinische Eingriffe ohne persönliche und vollständig informierte Zustimmung erlitten haben, müssen entschädigt werden – unabhängig davon, ob sie eine Änderung ihres Personenstandes vollzogen haben. Eine Entschädigung inter*geschlechtlicher Menschen für die vergangenen Verletzungen und Misshandlungen durch Medikalisierung und gesellschaftliche Diskriminierungen muss in den Anerkennungsleistungen mit geregelt werden. Dies entspräche auch der im Koalitionsvertrag vereinbarten Zielsetzung: "Für Trans- und Inter-Personen, die aufgrund früherer Gesetzgebung von Körperverletzungen oder Zwangsscheidungen betroffen sind, richten wir einen Entschädigungsfond ein."^{xvii}

DGSF-Vorstand

Matthias Richter, DGSF-Vorstandsmitglied

Freyja Pe von Rügen für die Autor*innen-AG des Netzwerks Macht- und Diskriminierungskritik in der DGSF (Kontakt: netzwerk-macht-kritisch@dgsf.org)*

Kontakt:

DGSF e. V.

Jakordenstraße 23

50668 Köln

www.dgsf.org

presse@dgsf.org

-
- i Stellungnahmen von Nicht-Regierungsorganisationen im Gesetzgebungsprozess der Schweiz online unter https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex_data.admin.ch/eli/dl/proj/6018/36/cons_1/doc_5/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-6018-36-cons_1-doc_5-de-pdf-a.pdf.
 - ii Einheitlicher Bewertungsmaßstab (EBM) online unter https://www.kbv.de/tools/ebm/html/4.2.1_162398123759436989485536.html.
 - iii Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP online unter <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/1f422c60505b6a88f8f3b3b5b8720bd4/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1> (Seite 119).
 - iv A long way to go for LGBTI equality, European Union Agency for Fundamental Rights, 2020, online unter <https://fra.europa.eu/en/publication/2020/eu-lgbti-survey-results>, Stand 23.05.2023.
 - v Zick, A., Küpper, B., Berghan, W. (2019), Verlorene Mitte - Feindselige Zustände, Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2018/19, Hg. v. Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn, Dietz-Verlag, online

-
- unter <https://www.fes.de/index.php> .
- vi Journal of Health Monitoring 2020 5 (S1) DOI 10.25646/6448 Robert Koch-Institut, Berlin, online unter https://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Gesundheitsberichterstattung/GBEDownloadsJ/JoHM_S1_2020_Gesundheitliche_Lage_LSBTI.html, Stand 23.05.2023.
- vii Ataman, F. Stellungnahme vom 09.05.2023. online unter https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/aktuelles/DE/2023/20230509_Entwurf_Selbstbestimmungsgesetz.html.
- viii Ataman, F. Stellungnahme vom 09.05.2023. online unter https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/aktuelles/DE/2023/20230509_Entwurf_Selbstbestimmungsgesetz.html.
- ix Urteil zur "dritten Option". BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 10. Oktober 2017 - 1 BvR 2019/16 -, Rn. 1-69, online unter http://www.bverfg.de/e/rs20171010_1bvr201916.html.
- x Berliner Zeitung vom 30.6.22 (edp/dpa/lex) – online unter <https://www.berliner-zeitung.de/news/neues-gesetz-fuer-transmenschen-kinderschutzbund-und-frauenrat-sind-dafuer-li.241782> .
- xi Geschlechtsinkongruenz, Geschlechtsdysphorie und Trans-Gesundheit: S3-Leitlinie zur Diagnostik, Beratung und Behandlung online unter https://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/138-001I_S3_Geschlechtsdysphorie-Diagnostik-Beratung-Behandlung_2019-02.pdf.
- xii Adamietz, Dr. L / Bager, K. (2017): Gutachten: Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen | Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität – Band 7. Berlin: BMFSJ.
- xiii Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums der Justiz. online unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Selbstbestimmung.pdf;jsessionid=292DAF0667625C4C64997D0D062F6327.2_cid289?_blob=publicationFile&v=3 (Seite 57).
- xiv Adamietz, Dr. L / Bager, K. (2017): Gutachten: Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen | Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität – Band 7. Berlin: BMFSJ.
- xv Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP online unter <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/1f422c60505b6a88f8f3b3b5b872Obd4/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1> (Seite 101ff).
- xvi Leitplanken für die Reform des Abstammungsrechts. online unter <https://www.queer.de/docs/leitplanken-reform-abstammungsrecht.pdf>.
- xvii Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP online unter <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/1f422c60505b6a88f8f3b3b5b872Obd4/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1> (Seite 120).